

Bekanntmachung

Energiespeicher Riedl (ESR), Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Gottsdorf, Riedl und Jochenstein

Anlage: Tagesordnung zum Erörterungstermin

Antrag der Donaukraftwerk Jochenstein AG vom **04.09.2012** für das Vorhaben Energiespeicher Riedl auf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 68, 70 WHG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG, ergänzt mit Antragsunterlagen vom **20.06.2022**.

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG plant die **Errichtung und den Betrieb** eines Pumpspeicherkraftwerkes im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach nahe des bestehenden Wasserkraftwerkes Jochenstein zwischen den Ortsteilen Gottsdorf, Riedl und Jochenstein zur Speicherung von Wasser aus der Donau zur Erzeugung elektrischer Energie (Energiespeicher Riedl).

Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt, sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG.

Wegen der geplanten Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG) der Donau für einen Turbinen- /Pumpbetrieb mit einer Leistung von 300 MW, die nach § 8 WHG der wasserrechtlichen Gestattung bedarf, soll eine hydraulische Verbindung zwischen der Donau und dem Speichersee über einen unterirdischen Triebwasserweg hergestellt werden. Der Speichersee mit einer Fläche von 24 ha und einem Speicherinhalt von 4,85 Mio. m³ und die Donau sollen durch Stollen zu einer Kraftstation als Schachtbauwerk im Talbodenbereich des Ortsteiles Jochenstein verbunden werden, in der je zwei Pumpen und Turbinen aufgestellt sind. Das Wasser für das Vorhaben soll der Donau aus dem Stauraum Jochenstein am rechten Ufer des Trenndamms des bestehenden Wasserkraftwerkes Jochenstein über ein Ein-/Auslaufbauwerk entnommen (bis zu einem maximalen Volumenstrom von 85 m³/s, § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) bzw. zurückgegeben werden (bis zu einem maximalen Volumenstrom von 114 m³/s, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die erzeugte elektrische Energie wird in einem unterirdischen Kabelkanal in die bestehende Schaltanlage des Wasserkraftwerkes Jochenstein eingespeist.

Des Weiteren sind aus Anlass der Durchführung des Vorhabens zur Planfeststellung beantragt:

- Errichtung Weiher „Mühlberg“ (mit einer Oberfläche von ca. 5.900 m²) nördlich des Speichersees auf den Flurnummern 1213, 1230, 1244, 1214 der Gemarkung Gottsdorf

- Teilweise Neuerrichtung und Verlegung öffentlicher Wege im Markt Untergriesbach
- Anhebung der bestehenden Kran- und Kabelbrücken am Schleusenoberhaupt des Wasserkraftwerkes Jochenstein
- Landschaftspflegerische und gewässerökologische Maßnahmen auf deutschem Staatsgebiet in der Stadt Passau, der Gemeinde Thyrnau, dem Markt Oberzell sowie dem Markt Untergriesbach
- Rodung von Waldflächen im Bereich des Speichersees.

Ebenfalls beantragt wurde die erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Benutzungstatbestände (§ 9 WHG, § 8 WHG), die naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie alle weiteren erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen und Zulassungen zu erteilen sowie die erforderlichen straßenrechtlichen Verfügungen auszusprechen.

1. Erörterungstermin

Das Landratsamt Passau – Untere Wasserrechtsbehörde – führt den Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben nach §§ 67, 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG und Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) i.V.m. § 18 Abs. 1 UVPG durch.

Hierbei werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens wurden Einwendungen zum oben genannten Vorhaben zu den in der Zeit vom 08.07.2016 bis 08.08.2016 ausgelegten Planunterlagen laut Antrag vom 04.09.2012 und zu den in der Zeit vom 12.07.2022 bis 11.08.2022 ausgelegten Ergänzungen vom 20.06.2022 erhoben.

Der Erörterungstermin wird gemäß §§ 67, 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG und Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 UVPG

auf die Zeit vom 09.10.2023 bis 13.10.2023 und 16.10.2023 bis 20.10.2023
im
Landkreissaal auf Schloss Neuburg am Inn, Am Burgberg 5, 94127 Neuburg am Inn
festgesetzt.

Termineinteilung:

Die Erörterung findet themenbezogen nach der beiliegenden und mit veröffentlichten Tagesordnung statt.

Die Tagesordnung ist insofern Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Tagesordnung gibt den frühesten Zeitpunkt der Erörterung des jeweiligen Themenpunktes vor.

<p>Einlass an den einzelnen Verhandlungstagen ist jeweils ab 8:30 Uhr. Beginn der Erörterung ist jeweils um 9:00 Uhr.</p>

Hinweise:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Benachrichtigung der Betroffenen, der Einwender und der Vereinigungen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären, Art. 73 Abs. 6 S. 4 Bay VwVfG.

1. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, die Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
2. Es wird eine Einlasskontrolle zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung stattfinden. Jeder Teilnehmer hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Passau zu geben.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungstermin teilnehmen.
6. Die Erörterung erfolgt grundsätzlich themenbezogen nach beiliegender Tagesordnung. Bereits erörterte Tagesordnungspunkte werden im Rahmen der Behandlung der Einzelthemen der Einwendungen nach TOP 11 nicht erneut erörtert.
7. Der Erörterungstermin wird zur Unterstützung der Protokollierung digital aufgezeichnet. Die Aufzeichnung dient ausschließlich der Protokollierung und wird nur zu diesem Zweck verwendet. Im Übrigen sind Ton- und Bildaufzeichnungen nicht gestattet.
8. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Einwendungsführer für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

9. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
10. Zweck und Umfang des Erörterungstermins sind die substantiierte Erörterung der erhobenen Einwendungen und Fachstellenäußerungen zusammen mit dem Projektanten als Schlusspunkt des Anhörungsverfahrens. Im Erörterungstermin erfolgt daher noch keine Entscheidung in der Sache.

Passau, 19.09.2023, Landratsamt Passau, untere Wasserbehörde, gez. Atzinger

Hinweis nach Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz:

Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Passau auf der Internetseite: <https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Der Erörterungstermin wird im Portal <https://www.uvp-verbund.de> eingestellt.

Maßgeblich ist aber der Inhalt der **amtlichen** Bekanntmachung bei der Gemeinde.